

Klage von Tierschützern: Der Reporter sagte nichts

Das Obergericht hat einen Schweinemäster vom Vorwurf der üblen Nachrede freigesprochen und damit ein Urteil des Bezirksgerichts Baden bestätigt

VON JÖRG MEIER

Mit verleumderischem Verhalten beabsichtige der beschuldigte Schweinemäster, die Glaubwürdigkeit des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zu untergraben, argumentierte Erwin Kessler als Vertreter des VgT vor dem Obergericht; aus Kostengründen hatte er auf die Anwesenheit eines Anwaltes verzichtet.

Doch schon das Bezirksgericht Baden hatte im Juni 2017 entschieden, dass sich der Beschuldigte kein zweites Mal der üblen Nachrede schuldig gemacht habe, und ihn daher freigesprochen. Diesen Freispruch hat der VgT nicht akzeptiert, also kam es zur Berufungsverhandlung vor Obergericht.

VgT klagt gleich zweimal

Die Geschichte reicht zurück ins Jahr 2015. Damals drangen Tierschützer des VgT eines Nachts in den Stall der Schweinemästerei ein, fotografierten, was sie antrafen, und stellten die Bilder dem Fernsehsender Tele MI zur Verfügung. Vom TV-Reporter mit den Fotos konfrontiert, sagte der Schweinemäster vor laufender Kamera, auf den Fotos habe es Farben, die es in seinem Stall nicht gebe. Den unterschwelligsten Vorwurf, man habe die Fotos manipuliert, liess der VgT nicht auf sich sitzen und erstattete gegen den Schweinemäster Anzeige wegen übler Nachrede. Der

Schweinemäster akzeptierte den Strafbefehl, zahlte die Busse von 300 Franken. Er tat dies, wie er erklärte, um endlich seine Ruhe zu haben.

Doch er sollte nicht zur Ruhe kommen. Schuld war wieder ein Beitrag von Tele MI im Juli 2016. Darin erklärte ein Reporter, der Schweinemäster halte den Strafbefehl für ungerecht, und er zweifle immer noch an der Echtheit der Fotos aus seinem Stall. Dieses vom Fernsehreporter in der Sendung mündlich und in indirekter Rede wiedergegebene Zitat nahm der VgT zum Anlass, erneut wegen übler Nachrede gegen den Schweinemäster zu klagen.

Aussagen gemacht oder nicht?

Beantragt war eine unbedingte Geldstrafe von 10 400 Franken. Nachdem der VgT mit dem Freispruch des Bezirksgerichts Baden nicht einverstanden war, traf man sich vor Obergericht. Mit den verleumderischen Äusserungen behindere der Schweinemäster die gemeinnützige Arbeit des Vereins gegen Tierfabriken, sagte Kessler. So etwas tue kein anständiger Mensch.

Für den Anwalt des Beschuldigten war hingegen klar: Die Aussagen, die der Reporter in seinem TV-Beitrag zu zitieren vorgibt, hat der Schweinemäster so nicht gemacht. Und für Aussagen, die man nicht gemacht hat, kann man auch nicht belangt werden; die

Konsequenz daraus: Freispruch vom Vorwurf der üblen Nachrede.

Quellenschutz beansprucht

Der Reporter war vor Obergericht als Zeuge geladen. Er hätte vielleicht aus der Erinnerung sagen können, was der Schweinemäster am Telefon wirklich zu ihm gesagt hat. Ob er die Echtheit der Fotos wirklich nochmals angezweifelt hat oder ob der Reporter das nur indirekt aus seinen Worten geschlossen hatte. Doch der TV-Reporter machte von seinem Recht auf Quellenschutz Gebrauch und sagte gar nichts. Der Beschuldigte bekräftigte nochmals, dass er gegenüber dem Reporter die Echtheit der Fotos nicht angezweifelt habe.

Das Obergericht unter dem Vorsitz von Matthias Lindner brauchte danach nur wenige Minuten, um das Urteil zu fällen: Freispruch für den Schweinemäster. Der Sachverhalt lasse sich nicht klar belegen, begründete Lindner. Vielleicht habe der Fernsehreporter die Aussage des Schweinemästers am Telefon ganz einfach falsch verstanden oder falsch interpretiert.

Der VgT muss die Verfahrenskosten von gut 2000 Franken übernehmen und eine Parteientschädigung zahlen. Damit sollte nun in der Mästerei endlich Ruhe einkehren. Es sei denn, der Verein gegen Tierfabriken zieht den Fall ans Bundesgericht weiter.